

Wissenschaftspreis der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg für herausragende wissenschaftliche Arbeiten an der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg

1. Gegenstand und Zweck des Wissenschaftspreises

- 1.1 Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg verleiht im jährlichen Wechsel an wissenschaftliche Mitglieder der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg einen Geldpreis für herausragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technikwissenschaften oder Naturwissenschaften.
- 1.2 Die Arbeiten sollen herausragende wissenschaftliche Leistungen darstellen, mit denen eigenständige und innovative theoretische Erkenntnisse verbunden sind und/oder ein besonderer Umsetzungsbezug für wirtschaftliche Anwendungen gegeben ist. Der Wissenschaftspreis der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg würdigt insbesondere herausragende Dissertationen und Habilitationsschriften, aber auch sonstige Forschungsarbeiten von überragender wissenschaftlicher Bedeutung. Urheber der zu fördernden wissenschaftlichen Arbeit können sowohl einzelne Wissenschaftler wie ein wissenschaftliches Team sein.
- 1.3 Neben dem Wissenschaftspreis fördert die Industrie- und Handelskammer mit einem Förderpreis für Studierende herausragende Diplom- und Examensarbeiten in den vorgenannten Fachbereichen. Er soll besonders herausragende Leistungen von Studierenden und damit zukünftigen Wissenschaftlern würdigen. Die sonstigen Modalitäten entsprechen denen des Wissenschaftspreises.
- 1.4 Der Wissenschaftspreis ist mit 5.200 € dotiert. Der Förderpreis für Studierende ist mit 1.600 € dotiert. In besonders begründeten Fällen können die Preise geteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Vorschlagsrecht

- 2.1 Vorschlagsberechtigt für die zu berücksichtigenden wissenschaftlichen Arbeiten und ihre Verfasser sind die folgenden Institutionen, Stellen und Personen:
 - Jeder Hochschullehrer an der Universität Kassel für den Wissenschaftspreis für Mitglieder der Universität Kassel
 - Jeder Hochschullehrer an der Philipps-Universität Marburg für den Wissenschaftspreis für Mitglieder der Philipps-Universität Marburg
 - Jedes Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
 - Jedes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
- 2.2 Sofern ein Mitglied des Verleihungsgremiums des Wissenschaftspreises von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, ist es bei der Abstimmung über die von ihm eingereichte Arbeit nicht stimmberechtigt.

- 2.3 Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Begründung bis zu einem vom Verleihungsgremium festzulegenden Termin an die jeweilige Geschäftsstelle des Verleihungsgremiums zu richten, für das der Wissenschafts- bzw. Förderpreis verliehen wird. Dabei ist der wesentliche Inhalt der Arbeit in einer Kurzfassung darzustellen. Die Geschäftsstellen werden bei den Präsidenten der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg eingerichtet.

3. Verleihungsgremium

- 3.1 Die Prüfung der eingereichten Arbeiten sowie die Auswahl der Preisträger erfolgt im Namen der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg durch ein siebenköpfiges Verleihungsgremium, dem folgende Personen angehören:

- 3.1.1 Für den Wissenschaftspreis an der Universität Kassel:

- Drei Hochschullehrer der Universität Kassel
- Drei Unternehmer bzw. Repräsentanten von Unternehmen aus dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
- Der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

- 3.1.2 Für den Wissenschaftspreis an der Philipps-Universität Marburg

- Drei Hochschullehrer der Philipps-Universität Marburg
- Drei Unternehmer bzw. Repräsentanten von Unternehmen aus dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
- Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

- 3.2 Die Hochschullehrer im Verleihungsgremium werden von den Präsidenten der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg zur Benennung vorgeschlagen. Die Mitglieder des Verleihungsgremiums aus der unternehmerischen Wirtschaft werden vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg vorgeschlagen. Alle Mitglieder des Verleihungsgremiums werden vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg für die Dauer von vier Jahren in ihrer Funktion benannt.

- 3.3 Das Verleihungsgremium wählt einen Vorsitzenden aus der Mitte der Hochschullehrer im Verleihungsgremium und einen Stellvertreter.

- 3.4 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes im Verleihungsgremium soll sein Platz nach dem für die Benennung festgelegten Verfahren umgehend wieder besetzt werden.

4. Preisfindung

- 4.1 Zur Preisfindung tritt das Verleihungsgremium mindestens einmal in zweijährlichem Rhythmus zusammen, kalenderjährlich der Abfolge entsprechend, in der der Wissenschaftspreis für Mitglieder einer der beiden vorgenannten Universitäten verliehen wird.

- 4.2 Vor der Entscheidung über die Zuerkennung des Preises ist eine kurze Stellungnahme des für die vorgeschlagene Arbeit zuständigen Dekans einzuholen. Das Verleihungsgremium ist nicht an das Votum des Dekans gebunden.
- 4.3 Das Verleihungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.4 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Verleihungsgremiums notwendig.
- 4.5 Der Wissenschaftspreis und der Förderpreis für Studierende soll im Regelfall nicht geteilt werden. Von diesem Grundsatz soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Werden zu einem Verleihungstermin keine Vorschläge eingereicht oder diese als nicht preiswürdig befunden, verfällt die entsprechende Preisdotierung.

5. Preisverleihung

- 5.1 Der Vorsitzende des Verleihungsgremiums teilt unverzüglich nach der Jury-Sitzung des Verleihungsgremiums dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg das Ergebnis in schriftlicher Form und Begründung mit.
- 5.2 Die Preisträger erhalten nachfolgend den Wissenschaftspreis und den Förderpreis für Studierende vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und dem Präsidenten der Universität Kassel (für den Wissenschaftspreis an der Universität Kassel) und dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg (für den Wissenschaftspreis an der Philipps-Universität Marburg) zusammen mit einer Ehrenurkunde überreicht.
- 5.3 Der Rahmen der Preisverleihung wird durch die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg in Abstimmung mit der jeweiligen Universität entschieden. Die Namen der Preisträger, die Titel ihrer wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Tag der Preisverleihung werden in einem Ehrenbuch des Wissenschaftspreises der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg eingetragen.
- 5.4 Der Wissenschaftspreis und der Förderpreis für Studierende wird erstmals 2000 für Mitglieder der Philipps-Universität Marburg verliehen, 2001 erstmals für Mitglieder der Universität Kassel, dann im Wechsel nachfolgend für Mitglieder der jeweiligen Universitäten.